

RESOLUTION DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRATS

verabschiedet am 30. Juli 1959

728 F (XXVIII). Mitteilungen betreffend die Menschenrechte*Der Wirtschafts- und Sozialrat,*

nach Behandlung des Kapitels V des Berichts der Menschenrechtskommission über ihre erste Tagung¹, betreffend Mitteilungen, und des Kapitels IX des Berichts der Kommission über ihre fünfzehnte Tagung²,

1. *billigt* die Erklärung, wonach die Menschenrechtskommission anerkennt, daß sie nicht befugt ist, im Hinblick auf Beschwerden betreffend Menschenrechte irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen;
2. *ersucht* den Generalsekretär,
 - a) vor jeder Tagung eine nichtvertrauliche Liste zusammenzustellen und an die Mitglieder der Menschenrechtskommission zu verteilen, die eine kurze Angabe des Gegenstands jeder Mitteilung enthält, unabhängig davon, an welche Stelle diese gerichtet ist, bei der es um die Grundsätze geht, die der Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte zugrunde liegen, und die Identität der Urheber dieser Mitteilungen bekanntzugeben, sofern diese nicht darum gebeten haben, daß ihre Namen vertraulich behandelt werden;
 - b) vor jeder Tagung der Kommission eine vertrauliche Liste zusammenzustellen und den Mitgliedern der Kommission in nichtöffentlicher Sitzung zu übergeben, die eine kurze Angabe des Gegenstands anderer die Menschenrechte betreffender Mitteilungen enthält, unabhängig davon, an welche Stelle diese gerichtet sind, und dabei die Identität der Urheber der Mitteilungen nicht bekanntzugeben, ausgenommen in Fällen, in denen die Urheber erklären, daß sie ihren Namen bereits bekanntgegeben haben oder dies zu tun gedenken oder daß sie gegen die Bekanntgabe ihrer Namen nichts einzuwenden haben;
 - c) es den Mitgliedern der Kommission auf Wunsch zu ermöglichen, die Originale von Mitteilungen einzusehen, bei denen es um die Grundsätze geht, die der Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte zugrunde liegen;

¹*Official Records of the Economic and Social Council, Fourth Session, Supplement No. 3 (E/259).*

²*Ebd., Twenty-eighth Session, Supplement No. 8 (E/3229).*

d) die Verfasser aller die Menschenrechte betreffenden Mitteilungen, unabhängig davon, an welche Stelle diese gerichtet sind, davon in Kenntnis zu setzen, daß ihre Mitteilungen nach Maßgabe dieser Resolution behandelt werden, und dabei darauf hinzuweisen, daß die Kommission nicht befugt ist, im Hinblick auf Beschwerden betreffend Menschenrechte irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen;

e) jedem betroffenen Mitgliedstaat eine Abschrift jeder Mitteilung betreffend Menschenrechte zur Verfügung zu stellen, die sich ausdrücklich auf diesen Staat oder auf seiner Hoheitsgewalt unterstehende Gebiete bezieht, ohne dabei die Identität des Urhebers bekanntzugeben, ausgenommen in den unter Buchstabe b) genannten Fällen;

f) Regierungen, die Erwidern auf Mitteilungen senden, die ihnen nach Buchstabe e) zur Kenntnis gebracht wurden, zu fragen, ob sie wünschen, daß ihre Erwidern der Kommission in zusammengefaßter Form oder in vollem Wortlaut vorgelegt werden;

3. *trifft den Beschluß*, den Mitgliedern der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten im Hinblick auf Mitteilungen, welche Diskriminierung und Minderheiten betreffen, dieselben Erleichterungen zu gewähren, wie sie die Mitglieder der Menschenrechtskommission nach dieser Resolution genießen;

4. *schlägt* der Menschenrechtskommission *vor*, auf jeder Tagung einen Ad-hoc-Ausschuß einzusetzen, der kurz vor ihrer folgenden Tagung zusammentritt, um die vom Generalsekretär nach Ziffer 2 Buchstabe a) erstellte Liste von Mitteilungen zu prüfen und zu empfehlen, welche dieser Mitteilungen nach Ziffer 2 Buchstabe c) den Mitgliedern der Kommission auf Wunsch im Original zugänglich gemacht werden sollen.